

174
150



1. Zinzendorf / Graf Ludwig von / Bismar (Armen
auf Profess. theologie S. Joh. Franc. Biederau
2. ———— sprache an den H. Hofyndigen Rhein
vom 18 Octobr 1744
3. ———— sprache an den König in Dänne,
mars, von 18 Octobr 1744.
4. ———— trunir od. auf graf Reuff S. XXIX.
1747. ^{in Masiv}
5. fons d'offiff. trunir od. auf graf
Reuff S. XXIX, 1744.
6. Schuckardii / Jul. juliana: / Species facti
contra de fastvally Bening 1750
7. des Cammergriffel woffel, in fast
Schuckardii contra Bening, 1750
8. zu yfenburg / Gustav Fried. graf zu /
Emigrations patent an die Swen. feger.
undtstern 12 febr. 1750
9. ———— declaracion an die Swen. feger
von C. party 1750.
10. yfenburg Andiziffel wozivungh protocooll
die Zuzer d'offiffen ff an wiffungh B'troyden
vom 6 Octobr 1750

Herr **S**tav **F**riederich,
 Graf zu Pfenburg und Büdingen / des Königlich-Dänischen
 Dannebroggs-Ordens Ritter 2c. Fügen hie:
 mit allen Unsern Unterthanen des Orts Herrhaag,
 weß Standes und Würden sie auch seyn, nebst Ver-
 meldung Unserß gnädigen Grusses, zu wissen: Nach-
 dem bey Unserm in **G**ÖÖ ruhenden Herrn Vater
 sich verschiedene Böhm. und Mährische Brüder vor
 mehr als 12. Jahren gemeldet, und für 30. 40. bis
 50. Familien ihrer Mitbrüder die Aufnahme in Unser
 Land zu Etablierung gewisser Fabriquen in Wolllen,
 Leinen, Eisen und Stahl mit dem weitem Begeh-
 ren nachgesuchet haben, ihnen als Glaubens-Genos-
 sen der lautern Evangelischen Kirche die Gewissens-
 Freyheit und alte Mährische Kirchen Einrichtung zu-
 gleich zu bewilligen, auch damals um die Unverwerf-
 lichkeit ihrer Lehre und Einrichtung zu zeigen, das in
 an. 1733. erhaltene Tübingische Bedencken von ihnen
 mit übergeben, und Unser Herr Vater Christ-milde-
 sten Andenkens dadurch bewogen worden, vorbesag-
 te Böhm. und Mährische Brüder in Seinem Lande
 aufzunehmen, jedoch also und dergestalt, daß vor und
 bey der Aufnahme ausdrücklich vorausgesetzt, und
 mit durren klaren Worten gleich Anfangs bedungen
 worden, daß sie die Aufzunehmende keine Sectirer,
 sondern der Evangelischen und Protestantischen Reli-
 gion zugethan seyen, auch bey ihnen sogar der Schein
 der Separation, Particularismi oder besondern Reli-
 gion gänzlich cessiren solle, des Endes sie auch in dem
 Aufnahme-Contract die schriftliche Versicherung
 gegeben, daß sie unter der Einrichtung ihrer Kirchen-
 Verfassung keine Unterthänigkeit unter einem andern
 Ober.

:(

AK



Oberhaupt suchten, oder verlangeten, indessen aber doch die 12. Jährige Erfahrung das Gegentheil nunmehr zur Gnüge an die Hand gegeben hat, indem erstlich keine Fabricanten, wovon gleichwohl die Aufnahme gesucht, ins Land gebracht, noch die angegebene Fabriken angeleget, hiernächst die anfänglich Aufgenommene bald wieder fortgeschicket, und andere an deren Platz eigenthätig wieder gesandt, und solchergestalt mit den Einwohnern des Herrnhaggs schon sehr offt, und zwar blos nach eigener Willkühr und denen verwerflichen Absichten der Leiter und Führer verändert, sodann wider die Natur und den Zweck der Sache eine solche Kirchen-Zucht listiglich eingeführet worden, unter deren Vorwand man alle seine zum Augenmerk genommene Absichten in geistlichen und Policien-Sachen auf eine obngewöhnliche Art bishero durchzusetzen, Uns dem Landes-Herrn die hohe Gerechtsame in geistlichen völlig, in Policien und weltlichen Dingen größtentheils unvermerckt zu entziehen, und dabeneben Unsere von Unserm Herrn Vater aus Christlicher und guter redlicher Gesinnung aufgenommene, und die in deren Platz von Zeit zu Zeit wieder geschickte Unterthanen von Uns zu entfernen, und selbige ihren anmaßlichen Kirchen-Herrn und seiner Dependenz in allen Stücken weit mehr als Uns willfährig, geflissen, gehorsam und folgsam zu machen gesucht, auch endlich, daß man keine Sectirer treiben, sondern der Evangelischen und Protestantischen Religion zugethan seyn wolte, und zugethan wäre, so wenig zum Augenmerk gehabt, und erfüllet hat, daß man vielmehr, wie es so Reichs- und Weltkündig, als ärgerlich ist, allen 3. im Heil. N. Reiche recipirten Religionen die Mitglieder, und zwar größtentheils erweckte Seelen, bishero durch seine Emissionen abzuspannen und nach seinen Absichten an sich zu zie-

ziehen getrachtet, auch deren bereits einen starken
 Hauffen würcklich an sich gezogen, in der That aber
 dabey das im Munde geführte werckthätige und für
 andern hoch erhabene Christenthum so wenig zum
 Zweck gehabt hat, daß man vielmehr unter der Hand
 und unvermerckt eine gang neue und in der Heiligen
 Schrifft, auch denen Glaubens Bekännissen derer
 3. im N. Reiche allein befestigten Religionen ganz fei-
 nen Beyfall findende Lehre auszudencken, und solche
 durch die in öffentlichen Druck gegebene höchst ärger-
 liche Lieder und übrige Reden und Schrifften nach
 und nach in Gang zu bringen, und der Welt als E-
 vangeliſche Wahrheiten aufzudringen getrachtet hat,
 und noch bemühet iſt; und aber Unſers in Gott ru-
 henden Herrn Vaters Sonnenklar in dem Aufnahme-
 Contract liegende Abſicht niemals geweſen iſt, unter
 dem Namen der Böhmiſch. und Mähriſchen Brüder
 ſolche Einwohner aufzunehmen, welche zwar den Na-
 men der Evangeliſchen Religion ſich beylegen, deren
 Glaubens Bekänniſſe und Lehre aber in ihren eige-
 nen nachheroerſt zum Vorſchein gekommenen Schrif-
 ten zu untergraben, zu verändern und eine ſolche Ver-
 faſſung in Gang zu bringen trachten, welche auf al-
 len Seiten mit den bedenklichſten Folgerungen be-
 gleitet iſt, des Endes auch dieſelben bereits vor etli-
 chen Jahren das Werk reformiren und vorerſt je-
 manden dem Ort Herrnhaag zu Erlangung genaue-
 rer Einſicht in die Verfaſſung vorſetzen wollen, wel-
 cher allen Zuſammenkünften beywohnen ſolte, deme
 man aber von Seiten des Herrnhaags ſich mit einem
 ſolchen Betragen widerſetzt, daß Unſer wohlſeliger
 Herr Vater die Ausführung der Sache auf einige
 Zeit zu verſchieben räthlich befunden, Wir aber nun-
 mehro die uns hinlanglich bekannt gewordene und
 wol



wol geprüfete, aber nicht schriftmäßig befundene Verfassung in ihrem bedenklichen Lauffe fortgehen zu lassen Uns um so weniger ermächtigen können, als mehr Wir eines Theils schon vorhin selbige niemahlen approbiren können noch wollen, andern Theils Uns Krafft des tragenden Landes Herrlichen Amts vor G D E und Unsern Mit. Ständen verbunden achten, demjenigen in Unserm Lande zu steuren, wodurch Kirche und Staat Abbruch, Unruhe und Nachtheil leidet, und hinfübro zu besorgen haben dürffte; so haben Wir Uns aus obigen Ursachen bewogen gefunden, bey der Uns von euch zu leistenden Huldigung zugleich zu begehren, daß ihr gelobet und mittelst Anrufung des allwissenden G D Etes an Körperlichen Ehdesstatt zusaget, daß ihr unter eurer Einrichtung und Verfassung keine Unterthänigkeit unter dem Herrn Grafen von Sünzendorf oder denjenigen, welche auf sein, der Seinigen, und eurer Leiter Wincf, eure Fürsther und Aeltesten sind, suchet, oder hinfübro suchen, sondern euch lediglich mit Beybehaltung einer Christlichen, vernünftigen und in G D Etes Wort gegründeten Gewissens Freiheit begnügen, da hingegen in allen übrigen das Gewissen nicht wahrhafftig betreffenden Puncten Uns willige und gehorsame Folge, nicht aber selbige jemanden eurer Brüder, weß Namens, Standes und Würde er auch sey, leisten wollet, wie euch solches in der Huldigungs Formul bekant gemacht worden. Diemen ihr aber euch erkläret habet, daß auf die vorgesezte Art zu huldigen, und euren Führern, Aeltesten, Leitern und dergleichen zu entlagen, wider euer Gewissen sey, auch bey dieser Erklärung der geschehenen Annahmungen ohne geachtet, beständig beharret, Wir aber auf der
einen

53

einen Seiten euer vermeintes Gewissen nicht zu beschweren gedenken, auf der andern nicht gewillet sind nachzugeben, daß unter dem Vorwand einer Gewissens-Freyheit, und des nicht zu diesem Zweck mit euch geschlossenen Contracts in Unserm Lande eine mit der theuren Lehre Christi und ganzen Heil. Schrift sich nicht wohl reimende Lehre und dadurch eine neue in des Heil. R. Reichs Gesezen nicht recipirte Religion, und noch dazu öffentlich getrieben, und Unsere Unterthanen zu Herrnbaag einem besondern Kirchen-Herrn und seiner Dependenz unterwürffig gemacht werden: So ordnen, wollen und befehlen Wir euch hiemit Krafft Unserer Landes-Herrlichen Hoheit und Bortmäßigkeit gnädigst doch ernstlich, aus Unserm Lande und gesammten Graffschafft ruhig und eurer Ehren ohnbeschadet, abzuführen, als wozu Wir euch die Reichs-Constitutions-mäßige Frist von 3. Jahren hiemit zu dem Ende ansetzen, damit ihr euch inzwischen nach Eurer Gelegenheit einen andern Aufenthalt ausmachen, und diejenigen, welche unter euch hier im Lande etwas Eigenthümliches erworben oder angebauet haben, dasselbe nach Maasgabe des Aufnahme-Contracts an Uns nicht unangenehme Personen verkaufen, oder solches auf sonst erlaubte Art zu benutzen, die Veranstellung treffen können, gestalten einem jeden das Seinige ohne den mindesten Abzug und 10. Pfening verabfolget, und ihnen nichts in den Weg gelegt werden soll. Daferne aber jemand unter euch, er sey männlich oder weiblichen Geschlechts, von denen welche keine Gemein-Memter getragen haben, die obgedachte Huldigung an Uns abzulegen, die Herrnbutische Lieder-Einrichtung und Lehr-Bücher zu verlassen, und sich entweder

zu denen in Unserm Lande befindlichen Evangelischen Reformirten oder Lutherischen Kirchen in Lehre und Glauben zu halten, mithin GOTT nach seinem allein seligmachenden heiligen Worte in einem wahren Zusammenhange ohne irrige Menschen. Sazungen und gefährliche Anstalten, mithin ohne weitern Anhang, verderblichen Besuch, Dependenz und Gemeinschaft mit den Herrnhutern, zu dienen, und seine Seligkeit nach der ganzen und ohntheilbaren Vorschrift Christi auszuwürcken, oder aber auch für sich in der Stille mit den Seinigen nach seiner Erkänntnis seine Andacht ohne äusserliche Theilnehmung an dieser oder jener Religion zu haben gemeynet ist, dem oder denenselbigen wollen Wir den weitern Aufenthalt auf dem Herrnhaag und Unserm Landes Herrlichen Schus, nebst einer ohngefräncten Gewissens Freyheit, so weit solche in GOTTES Wort und der Vernunft gegründet ist, gerne Gnädigst und kräfttig angedeyhen lassen, und solche wider ihrer bisherigen Leiter und Führer zwingende Kunst. Griffe Landes. Väterlich schützen und handhaben; gestalten Wir dann hiemit allen und jeden Einwohnern des Herrnhaags, besonders denen, welche sich Gemein. Nemter darauf zulegen lassen, nachdrücklich und ernstlich befehlen, keinen Unserer Unterthanen, welcher von dieser Sectirischen Gemeinschaft abtreten, und demnächst auf dem Herrnhaag länger zu bleiben, geneigt ist, weder mit Worten, Wercken, Einnehmung in die Zucht, oder sonstige Mittel, bey Vermeidung empfindlicher Straffe davon abzuhalten, ihn irre zu machen, ihn immittelst zu verschicken, oder sonst etwas wider eines jeden freyen Willen, Wahl und Unsere Verfügung vorzunehmen, wie Wir dann nächstens solche Veranstaltung

tung treffen werden, daß diejenigen, welche vorge-
 setzter massen unter Unserm Schutze wohnen zu wol-
 len geneigt sind, sich melden, und Unserer Landes-
 Herrlichen Vorsorge und Beystandes wider alle Beein-
 trächtigung werckthätig geniessen, wie weniger nicht
 desjenigen wieder habhaft werden können, was ei-
 ner oder der andere in die Gemeinde gegeben, und
 von derselben von GOTT und Rechtswegen annoch
 zu fodern befugt ist. Wornach sich ein jeder, dem
 es angeht, zu achten, und seine und seiner Kinder
 zeitliche und ewige Wohlfahrt reiflich zu bedencken,
 und eine solche Wahl zu beschliessen hat, als er solche
 dereinstens für dem Throne Gottes getroffen zu ha-
 ben wünschen möchte. Urkundlich unter Unserer
 eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten In-
 siegel. Gegeben Büdingen den 12. Febr. 1750.

Gustav Friderich,
 Graf zu Hsenburg und
 Büdingen etc.



Stollb. - Wern. Zd. 157



145.





Herr Gustav Friderich, Graf zu Hsenburg und Büdingen/ des Königlich-Dänischen

Dannebroggs-Ordens Ritter 2c. Fügen hie mit allen Unsern Unterthanen des Orts Herrhaag, weß Standes und Würden sie auch seyn, nebst Vermeldung Unserß gnädigen Grusses, zu wissen: Nachdem bey Unserm in G.D.D. ruhenden Herrn Vater sich vorstehende Böhm. und Mährische Brüder vor
 en gemeldet, und für 30. 40. bis
 Mitbrüder die Aufnahme in Unser
 g gewisser Fabriquen in Wollen,
 Stahl mit dem weitem Begeh
 aben, ihnen als Glaubens-Genos
 sangelischen Kirche die Gewissens-
 Mährische Kirchen Einrichtung zu
 t, auch damals um die Unverwerf-
 und Einrichtung zu zeigen, das in
 Lübingische Bedencken von ihnen
 id Unser Herr Vater Christ-milde
 durch bewogen worden, vorbesag-
 hrische Brüder in Seinem Lande
 ch also und dergestalt, daß vor und
 e ausdrücklich vorausgesetzt, und
 Worten gleich Anfangs bedungen
 ie Aufzunehmende keine Sectirer,
 zelischen und Protestantischen Reli-
 n, auch bey ihnen sogar der Schein
 Particularismi oder besondern Reli-
 ären solle, des Endes sie auch in dem
 tract die schriftliche Versicherung
 unter der Einrichtung ihrer Kirchen-
 Interthänigkeit unter einem andern
 Ober.



AK